

Flüchtlinge einstellen
Informationen
für Unternehmen



Erfolgreiche Integration geht nur Hand in Hand.

Die Integration von vorläufig Aufgenommenen und anerkannten Flüchtlingen in den Arbeitsmarkt ist volkswirtschaftlich sinnvoll und notwendig. Für Unternehmen ist sie Chance und Herausforderung zugleich. Tatsächlich stellen vorläufig Aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge ein interessantes Potenzial an Arbeitskräften dar. Mit entsprechender Ausbildung können sie dazu beitragen, dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken und den Nachwuchs in den Betrieben zu sichern.

Der Kanton Solothurn, der Kantonal-Solothurnische Gewerbeverband und die Solothurner Handelskammer motivieren und unterstützen gemeinsam Unternehmen, die bereit sind, vorläufig Aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge in den Arbeitsmarkt zu integrieren.

In einer ersten Phase werden vorläufig Aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge in intensiven Qualifizierungsprogrammen auf den Einstieg ins Arbeitsleben vorbereitet. Im Fokus steht neben dem Spracherwerb die Vermittlung von beruflichen Grundqualifikationen und Schlüsselkompetenzen. In der zweiten Phase kommt die Wirtschaft zum Zug: Es braucht Ihren Betrieb, der vorläufig Aufgenommenen und anerkannten Flüchtlingen Ausbildungs- und Arbeitsplätze zur Verfügung stellt. Im Gegenzug können Sie neue, engagierte Mitarbeitende gewinnen.



Welche Anstellungsmöglichkeiten gibt es?

Sie haben folgende Möglichkeiten, sich in der Ausbildung oder Anstellung von vorläufig Aufgenommenen und anerkannten Flüchtlingen zu engagieren:

Schnuppereinsatz

- Dauer: Maximal zwei Wochen
- Kosten Unternehmen: Keine
- Ziel: Lehrstelle finden, gegenseitiges Kennenlernen, testen von Fähigkeiten
- Bewilligung/Meldung: Schnuppereinsätze, welche länger als einen Tag dauern, sind dem Migrationsamt (MISA) des Kantons Solothurn zu melden.

Praktikum

- Dauer: Jugendliche – je nach Qualifizierungsprogramm wenige Wochen bis ein Jahr. Erwachsene – ein Monat bis ein halbes Jahr
- Kosten Unternehmen: Praktikumslohn
- Bewilligung/Meldung: Praktika, die bis drei Monate dauern, sind dem MISA zu melden. Längerdauernde Praktika müssen durch das MISA bewilligt werden. Ausnahme: Bei Praktikumseinsätzen im Rahmen von akkreditierten Integrationsprogrammen muss kein Lohn gezahlt werden, die Meldung/Bewilligung wird über den Programmanbietenden geregelt.

«Wir geben Flüchtlingen mit Arbeit die Möglichkeit, sich schneller zu integrieren. Ihre Vielfalt und Talente geben zusammen eine Win-win-Situation.»

Romy Geiser, Stv. Geschäftsführerin
Brönnimann Industrielackierwerke AG



Berufliche Grundbildung

Eidg. Berufsattest EBA/Eidg. Fähigkeitszeugnis EFZ

- Dauer: 2, 3 oder 4 Jahre
- Kosten Unternehmen: Lohn für Auszubildende
- Bewilligung/Meldung: Benötigt eine Bewilligung durch das MISA.

Festanstellung

- Dauer: Unbefristet oder befristet
- Pensum: Voll- oder Teilzeit
- Kosten Unternehmen: Lohnkosten
- Bewilligung/Meldung: Benötigt eine Bewilligung durch das MISA.

Sozialer Kurzeinsatz

- Dauer: Max. 120 Tage während 12 Monaten
- Pensum: Max. 100 Stunden pro Monat, keine regelmässigen Einsätze
- Kosten Unternehmen: Lohn max. CHF 400.–
- Bewilligung/Meldung: Benötigt eine Meldung Sozialer Kurzeinsatz an das MISA.

Freiwilligenarbeit

- Pensum: Soll im Jahresdurchschnitt 6 Stunden/Woche nicht überschreiten.
- Bewilligung/Meldung: Einmalige Einsätze, die einen sozialen und integrativen Charakter aufweisen, sind dem MISA zu melden. Mehrmalige Einsätze bedürfen der Bewilligung durch das MISA.

Eine Meldung an das MISA löst keine Gebühren aus. Die Gebühr für das Bewilligungsverfahren beträgt CHF 50.– und ist vom Arbeitgebenden zu bezahlen.

Die verschiedenen Status kurz erklärt.

Anerkannte Flüchtlinge: Ausweis B

- Die Flüchtlingseigenschaft ist erfüllt. Personen bleiben langfristig in der Schweiz.
- Freier Zugang zum Arbeitsmarkt. Eine Bewilligung zur Erwerbstätigkeit ist vor Stellenantritt von den zukünftigen Arbeitgebenden beim MISA des Kantons Solothurn zu beantragen.
- Quellenbesteuerung

Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge/vorläufig aufgenommene Ausländer: Ausweis F

- Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge: die Flüchtlingseigenschaft ist anerkannt, jedoch wurde kein Asyl gewährt, da zum Beispiel die Flüchtlingseigenschaft erst durch Ausreise aus dem Heimat-/Herkunftsstaat oder wegen des Verhaltens entstanden ist. Personen bleiben langfristig in der Schweiz.
- Vorläufig aufgenommene Ausländer: Flüchtlingseigenschaft ist nicht erfüllt. Der Vollzug der Wegweisung ist aber unzulässig, unzumutbar oder unmöglich. Personen bleiben in der Regel langfristig in der Schweiz.
- Freier Zugang zum Arbeitsmarkt. Eine Bewilligung zur Erwerbstätigkeit ist vor Stellenantritt von den zukünftigen Arbeitgebenden beim MISA zu beantragen.
- Quellenbesteuerung

Asylsuchende: Ausweis N

- Betrifft Personen, die in der Schweiz ein Asylgesuch gestellt haben und im Asylverfahren stehen. Während des Asylverfahrens haben sie ein Anwesenheitsrecht in der Schweiz.
- Können frühestens drei Monate nach Stellen des Asylgesuchs eine Bewilligung zur Erwerbstätigkeit erhalten (ausschliesslich im Wohnkanton). Die Bewilligung ist vor Stellenantritt von den zukünftigen Arbeitgebenden beim MISA zu beantragen.
- Quellenbesteuerung

Asylsuchende (Ausweis N) und vorläufig Aufgenommene (Ausweis F) müssen eine Sonderabgabe von 10% des Bruttolohns entrichten. Die Arbeitgebenden ziehen den Betrag direkt vom Lohn ab und überweisen diesen dem Staatssekretariat für Migration (SEM). Ab 1.1.2018 entfällt die Sonderabgabe voraussichtlich.

Voraussichtlich per Mitte 2018 soll auch das Bewilligungsverfahren beim MISA für Personen mit den Status B und F wegfallen und durch ein Meldeverfahren ersetzt werden.

«Die Integration von Flüchtlingen ist eine Herausforderung. Wenn wir diese geschickt angehen, werden sowohl die Wirtschaft wie auch die Gesellschaft profitieren.»

Marlies Saudan-Stampfli, Personalverantwortliche
Saudan AG



Weitere nützliche Informationen.

Probezeit

Eine Probezeit von drei Monaten oder ein vorgängiges Praktikum bieten beidseitig die Gelegenheit, sich kennenzulernen. In dieser Zeit erhalten Sie als Betrieb einen Einblick in die Kompetenzen der interessierten Person und klären, welches Ausbildungs- oder Einarbeitungsniveau in Frage kommt.

Sprache

Vorläufig Aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge haben Zugang zu verschiedenen Angeboten wie Deutsch-Integrationskurse oder Arbeitsintegrationsprogramme. Eine Teilnahme an diesen Programmen unterstützt die Personen in ihrer sozialen und wirtschaftlichen Integration. Der Arbeitsplatz ist der ideale Ort, um die Deutschkenntnisse anzuwenden und zu erweitern.

«Wir haben einen Flüchtling eingestellt und es passt: wir sind zufrieden mit ihm und er mit uns. So soll es sein!»

Johannes Brons, Teilhaber Speiserautaurant zum Wilden Mann und Geschäftsführer Vinsale AG



Arbeitsformen und Arbeitsmethoden

Die Arbeitsformen und Arbeitsmethoden, welche vorläufig Aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge aus ihren Herkunftsländern kennen, unterscheiden sich teilweise von unseren. Erhalten sie die Gelegenheit, Erfahrungen in der Praxis zu sammeln, erlernen sie Kompetenzen, die auf dem Schweizer Arbeitsmarkt gefordert sind.

Betreuungsaufwand

Der zeitliche Betreuungsaufwand ist in der Regel zu Beginn etwas grösser als bei inländischen Lernenden oder Angestellten. Die Erfahrungen zeigen jedoch, dass sich der Aufwand in der Regel reduziert und lohnt.

Spezifische Angebote zur Vorbereitung auf eine Lehre

Neben Qualifizierungsprogrammen, welche vorläufig Aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge auf den Einstieg ins Berufsleben vorbereiten, bietet der Kanton Solothurn spezifische Unterstützungsangebote für den Weg in eine Lehre. Durch den Besuch des Integrationsjahrs (IJ) können vorläufig Aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge ihre Potenziale erkennen und sich auf die Berufsbildung vorbereiten. Die Förderung des Spracherwerbs und die soziale Integration stehen dabei im Zentrum. Zudem wird der Kanton Solothurn ab 2018 auch die einjährige Integrationsvorlehre (INVOL) gemäss den Eckpunkten des SEM anbieten, in welcher sich anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene berufsspezifisch auf eine berufliche Grundbildung vorbereiten können. Das Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (ABMH) bietet bei Fragen Unterstützung an.



Kontaktieren Sie uns.

Melden Sie sich bei uns, wenn Sie vorläufig Aufgenommene oder anerkannte Flüchtlinge anstellen möchten. Aber auch während einer Ausbildung oder zu Beginn einer Anstellung sind wir für Sie da. Wir beraten Sie gerne.

Sie interessieren sich für die Integration von vorläufig Aufgenommenen und anerkannten Flüchtlingen?

Amt für soziale Sicherheit
Telefon 032 627 23 11
aso@ddi.so.ch
www.aso.so.ch

Sie haben Fragen zu Arbeits- oder Aufenthaltsbewilligungen?

Migrationsamt
Telefon 032 627 94 55
bewilligungen@ddi.so.ch
www.misa.so.ch

«Flüchtlinge einzustellen hat für mich auch mit gesellschaftlicher Verantwortung zu tun. Integration kann nur gelingen, wenn alle ihren Teil dazu beitragen.»

Stephan Oberli, Gesamtleiter Discherheim

**Amt für soziale Sicherheit
Migrationsamt**

*Ambassadorshof
Riedholzplatz 3
4509 Solothurn*

Diese Aktion wird unterstützt durch:



Die Solothurner Handelskammer
stärkt die Solothurner Wirtschaft.

